

Abwägungstabelle (Stand: 31.03.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan

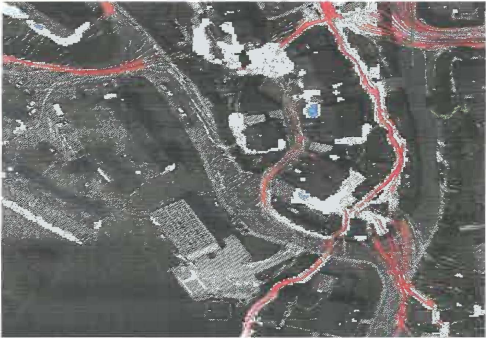
Verfahrensname: 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 13.11.2025 - 15.12.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB			
Nr.	ID	Stellungnahme	Abwägung
1	Person 1	Mit der Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebeten, zu dem vorgelegten Bebauungsplan und seinem Inhalt Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung komme ich gerne nach und bitte um Klärung der folgenden Sachverhalte. Laut den Berechnungen des Märkischen Kreises bildet sich bei einem Starkregenereignis im Bereich des Treffpunktes der Flurstücke 520, 647 und 649 (Flur 39, Gemarkung Herscheid) ein Wasserstau mit einer Tiefe von 14 cm an unserer Hauswand bzw. an der Kellerlichtschacht (Abbildung 1). Diese Berechnung basiert auf einem pauschalen Niederschlagswert, der als Basiswert dient und im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung nochmals überprüft werden sollte.  <i>Abbildung 1 Wassertiefe vor und bei einem Hochwasserereignis</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die genannten Sachverhalte geprüft und inhaltliche Lösungen erarbeitet. Entsprechende Regelungen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt. Zum Thema Gefahr durch Starkregenereignisse: Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ führt im Vergleich zum unbebauten Zustand der Fläche zu keiner Verschlechterung der Situation bei Starkregenereignissen. Im Rahmen der Aufstellung des Entwässerungskonzeptes wurde der Durchlass des Holzmecker Siepens im Bereich des Müggenbrucher Wegs geprüft und es konnte nachgewiesen werden, dass der Durchlass mit einer Vollfüllleistung von $Q_{\text{voll}} = 2.781,54 \text{ l/s}$ ausreichend dimensioniert ist und ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) sowie eines zusätzlichen seitlichen Zulaufs sicher abgeleitet werden kann. Das Entwässerungskonzept sieht folgende Lösung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Plangebiet vor: Bei Niederschlägen der gemäß Richtlinien zugrunde zu legenden Jährlichkeiten wird der Niederschlagswasserabfluss aus den Flächen durch Anordnung von Rückhaltungen im Plangebiet reduziert bzw. maximal auf das Maß

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB

Nr.	ID	Stellungnahme	Abwägung
		Dieser Zustand bzw. die auftretenden Wassermengen sind hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen. Erstens handelt es sich um die Wassermassen, die entlang der Breslauer Straße abfließen, am Müggenbrucher Weg in Höhe der Bushaltestelle „Elektro Rieger“ ankommen und schließlich über das Flurstück 647 überlaufen. Zweitens resultieren die Wassermengen aus der unzureichenden Dimensionierung des Durchlasses des Holzmecker Siepen im Kreuzungsbereich mit dem Müggenbrucher Weg. Beide Sachverhalte sind in Abbildung 2 deutlich zu erkennen.  <i>Abbildung 2 Strömungsverlauf</i> Hier ist zu erkennen, dass die vorhandene Kanalisation die anfallenden Wassermengen nicht aufnehmen kann. Dies führt dazu, dass die Wassermassen oberflächlich abfließen und sich je nach topografischen Gegebenheiten - in unterschiedliche Richtungen verteilen.	natürlicher Abflüsse begrenzt. Sichergestellt wird dies über die Ergänzung einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet. Der Niederschlagswasserabfluss aus dem Plangebiet wird auf 12,5 l/s begrenzt. Der HQ100-Abfluss beträgt am Einlauf des Durchlasses Müggenbrucher Weg 551,58 l/s. Es kann festgestellt werden, dass der Durchlass ausreichend dimensioniert ist und ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) abgeleitet werden kann. Es konnte festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit nur zu Überschwemmung kam, wenn die vorhandene Vergitterung am Durchlass des Holzmecker Siepens durch Äste und Laub verlegt wurde. Nach der Herstellung / Ergänzung einer Betonmauer und der regelmäßigen Überprüfung des Durchlasses wurden keine Überschwemmungen mehr festgestellt. Unter vorgenannten Gründen ist daher zu erwarten, dass die Bebauung der Fläche keinen negativen Einfluss auf die Abflusssituation hat. Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 führt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in Bezug auf die Ableitung des Regenwassers zu einer verbindlichen planungsrechtlichen Regelung und damit zu einem zeitgemäßen Umgang bei der Anleitung von Regenwasser.
		Die beschlossene Bebauung auf den Flurstücken 618 und 620 (Flur 39, Gemarkung Herscheid) führt durch die Versiegelung der ausgewiesenen Flächen zu zusätzlichen Wassermengen. Diese können bei einem Starkregenereignis zu einer weiteren Gefährdung unseres Hauses durch Überflutung führen. Diese Gefährdung wird im vorliegenden Umweltgutachten unter Abschnitt 3.2 "Wasser" jedoch nicht ausreichend erörtert und untersucht. Das Gutachten trifft hierzu lediglich allgemeine Aussagen zur Überschwemmungsgefahr, schlägt jedoch keine konkreten Maßnahmen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die seitens der einwendenden Person beigefügte Berechnung wurde im Rahmen der Erarbeitung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung fachgutachterlich überprüft. Die Überprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Die einwendende Person verwendet als Datengrundlage ihrer Abflussermittlung die Starkregengefahrenkarte des Märkischen Kreises und Niederschlagsdaten von Openko.de.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB

Nr.	ID	Stellungnahme	Abwägung												
		Um meine Bedenken zu untermauern, habe ich die zusätzlichen Wassermengen berechnet und in Tabelle 1 zusammengefasst. Die Berechnungsmethodik sowie die zugrunde liegenden Annahmen können den Anlagen 1 bis X entnommen werden. Gerne erläutere ich Ihnen, dem zuständigen Fachbereich sowie dem Rat meine Berechnungen, sofern dies gewünscht oder erforderlich ist. <i>Tabelle 1: Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse</i> <table><tr><th>Zusätzlicher Abfluss an</th><th>Wasserabfluss [l/s]</th><th>Ursprung</th></tr><tr><td>Durchlass Holzmecker Siepen</td><td>4,29</td><td>Einfahrtrampe Müggenbrucher Weg</td></tr><tr><td>Breslauer Straße</td><td>16,30</td><td>Private Straße im Bereich Görlitzer Weg, Breslauer Straße und Beutheiner Weg</td></tr><tr><td>Nichtabschätzbar</td><td>45,62</td><td>Dachflächen</td></tr></table>	Zusätzlicher Abfluss an	Wasserabfluss [l/s]	Ursprung	Durchlass Holzmecker Siepen	4,29	Einfahrtrampe Müggenbrucher Weg	Breslauer Straße	16,30	Private Straße im Bereich Görlitzer Weg, Breslauer Straße und Beutheiner Weg	Nichtabschätzbar	45,62	Dachflächen	Die Starkregengefahrenkarte des Märkischen Kreises zeigt Simulationsergebnisse für ein 100-jährliches und einstündiges Niederschlagsereigniss. Die Berechnungen basieren auf einem vereinfachten Modell der tatsächlichen Verhältnisse. Sie dienen als Hinweiskarten, die Benennung von konkreten Fließtiefen und -geschwindigkeiten sind nur mit Unsicherheiten möglich. Der von der einwendenden Person gewählte Niederschlag mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren und der Dauer von 15 Minuten (283,3 l/s x ha) entspricht nicht dem üblichen Ansatz von Starkregenmodellen (s.o.). Entsprechend einer Jährlichkeit von 100 Jahren und einer Ereignisdauer von 60 Minuten muss eine Niederschlagsmenge von 114,2 l/s x ha zu Grunde gelegt werden. Auf dieser Grundlage würde sich der berechnete Abfluss entsprechend um den Faktor $283,3 / 114,2 = 2,48$ reduzieren. Dieser Ansatz setzt jedoch die Annahme eines natürlichen Abflussbeiwertes unbefestigter Flächen von 0,1-0,3 voraus, was bedeuten würde, dass 10–30 % des Niederschlags zu Oberflächenabfluss werden und 70–90 % versickern oder zurückgehalten werden. Bezogen auf die Starkregenkatastrophe 2021 ging dem Hauptniederschlag ein andauernder Niederschlag voraus, welcher zu einer vollständigen Sättigung der Böden führte. Eine 100% Bodensättigung entspricht einer vollständigen Versiegelung, für die ein Abflussbeiwert von 1 gilt. Danach werden 100 % des Niederschlags zu Oberflächenabfluss. Weiterhin kann angenommen werden, dass die Böden in Südwestfalen nicht geeignet sind, große Niederschlagsmengen aufzunehmen. Somit käme der Starkregenniederschlag ohne Verluste zum Abfluss. Im Wesentlichen wird der Abfluss durch die Topografie, Land- und Forstwirtschaft und Bebauung beeinflusst. Im Rahmen des erstellten Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan wurde eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Holzmecker Siepen berücksichtigt, um eine naturnahe Abflusssituation zu erreichen.
Zusätzlicher Abfluss an	Wasserabfluss [l/s]	Ursprung													
Durchlass Holzmecker Siepen	4,29	Einfahrtrampe Müggenbrucher Weg													
Breslauer Straße	16,30	Private Straße im Bereich Görlitzer Weg, Breslauer Straße und Beutheiner Weg													
Nichtabschätzbar	45,62	Dachflächen													
		In der Begründung der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung wird unter Punkt 7.3 im Hinblick auf die oben beschriebenen Sachverhalte nicht auf die Interessen der Nachbarn eingegangen. Diese wurden	Der Stellungnahme wird gefolgt. Wie bereits erwähnt, wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches dezidierte Aussagen zur Bewirtschaftung des Regenwassers im Plangebiet												

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB			
Nr.	ID	Stellungnahme	Abwägung
		weder thematisiert noch berücksichtigt. Dies widerspricht dem Rücksichtnahmegebot sowie dem Nachbarschutz. Nach ständiger Rechtsprechung sind bei möglichen negativen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke die Belange der Nachbarschaft zwingend zu berücksichtigen. Die beabsichtigten Bebauungen, wie sie im Bebauungsplan dargestellt sind, sind für die Gemeinde im Hinblick auf den wirtschaftlichen Mehrwert sowie den Bedarf an Wohnraum grundsätzlich nachvollziehbar und wichtig. Allerdings ist zu erwarten, dass die Gemeinde, die oben beschriebenen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen ausschließt. Geeignete Maßnahmen wären z.B. den Durchlass des Holzmecker Siepen neue zu berechnen und ggf. ausreichend zu dimensionieren oder Verlangsamung des Wasserabflusses aus der Breslauer Straße. Ich bitte Sie, diese Bedenken aufzunehmen und in die weiteren Planungen einzubeziehen. Gleichzeitig betone ich nochmals die Bedeutung des Bauvorhabens für die Gemeinde und stelle klar, dass es keinesfalls meine Absicht ist, dieses zu verhindern. Für den Fall, dass durch eine unterlassene Einleitung geeigneter Maßnahmen Schäden an unserem Grundstück entstehen, behalten wir uns vor, diese geltend zu machen. Anlage 1: Berechnung der zusätzlichen Abflussmengen (3 Seiten)	und eine gedrosselte Einleitung des Regenwassers in den Holzmecker Siepen beinhaltet. Die zur Sicherstellung einer entsprechenden Umsetzung erforderlichen Festsetzungen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion	Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Teilnehmer: Amprion GmbH E-Mail: leitungsauskunft@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen Details zur Anfrage Vorhaben: Gemeinde Herscheid, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg	Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
4	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 54 – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	Das Dezernat 54, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, der Bezirksregierung Arnsberg hat keine Anregungen und Bedenken im oben genannten Verfahren vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Deutsche Bahn	-	-
7	DFS Deutsche Flugsicherung	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Eisenbahn Bundesamt	-	-
9	ENERVIE Vernetzt GmbH	Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ der Gemeinde Herscheid bestehen unsererseits keine Bedenken. Hier unsere Anmerkungen zu Strom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Über das Gelände verlaufen ein 400 V- sowie ein 10 kV-Kabel, die umgelegt werden müssten. Die Versorgung der geplanten Bebauung kann über das vorhandenen 10 kV-Netz versorgt werden. Ein Versorgungskonzept kann erst nach Vorlage der genauen Bebauung, Anzahl und Art der Gebäude und Wohneinheiten erstellt werden. Wasser In dem angedachten Baugebiet verlaufen unsere Wasserhauptleitungen für die Versorgung der Druckminderanlage „Beuthener Straße“. Im Vorfeld müssten diese Leitungen umgelegt und evtl. ein neuer Standort für die vorhandene Druckminderanlage bestimmt werden. Eine entsprechende Abstimmung/Planung sowie dazugehörige Netzkonzepte benötigen eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr.	Die vorhandenen Stromleitungen wurden hinweislich in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Die Planung einer Umverlegung der Leitungen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung. Die vorhandenen Wasserleitungen wurden hinweislich in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Die Planung einer Umverlegung der Leitungen sowie ggf. eines neuen Standortes für die Druckminderanlage erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung.
10	Handelsverband	-	-
11	Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Gegen die geplante 6. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Herscheid bestehen seitens des Landesbetriebs Straßenbau nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Müggenbrucher Weg“ bestehen keine Bedenken. Durch die Planung ist kein Wald direkt betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Landeseisenbahnverwaltung NRW	Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Hinweis: Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-, lärmschutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittelschutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB InfraGO AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV. Im Bereich des o.g. genannten Bebauungsplans befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Gegen die 6. Änderung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Herscheid bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Märkischer Kreis – Der Landrat	Untere Wasserbehörde Die Wasserwirtschaft geht von einer öffentlichen Trink- u. Brauchwasserversorgung, häuslicher Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aus. Letztere auch begründet durch die beschriebene stark eingeschränkte Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Im Umweltbericht heißt es, „eine Niederschlagswasserbewirtschaftung, die darauf abzielt, Abweichungen des Wasserhaushalts zwischen Siedlungsgebieten und unbebauter Kulturlandschaft zu minimieren, sollte erarbeitet werden.“ Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollten mit Hilfe des DWA-Merkblatt 102-4 geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden, um die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts im Siedlungsgebiet vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand sollte für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche von ca. 800 m² geführt werden. In seiner Folge könnten Dachbegrünungen sowie die	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches dezidierte Aussagen zur Bewirtschaftung des Regenwassers im Plangebiet und eine gedrosselte Einleitung des Regenwassers in den Holzmecker Siepen beinhaltet. Die zur Sicherstellung einer entsprechenden Umsetzung erforderlichen Festsetzungen zur Regenrückhaltung bzw. zur Festlegung der Drosselwassermenge für das Plangebiet wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ führt mit der o.g. Ergänzung der textlichen Festsetzungen im Vergleich zum unbebauten Zustand der Fläche zu keiner Verschlechterung der Situation bei Starkregenereignissen. Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 führt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in Bezug auf die Ableitung des Regenwassers zu einer verbindlichen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Minderung der abflusswirksamen Flächen bzw. deren Abflussbeiwerte festgesetzt werden.	planungsrechtlichen Regelung und damit zu einem zeitgemäßen Umgang bei der Anleitung von Regenwasser.
		Untere Bodenschutzbehörde Das Bauvorhaben hat die dauerhafte Inanspruchnahme von z.T. schutzwürdigen Böden durch Teil- und Vollversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 8.359 qm zur Folge. Bei den im Rahmen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Böden handelt es sich überwiegend um Braunerden, welche vom Geologischen Dienst NRW als „mittel verdichtungsempfindlich“ bzw. „hoch verdichtungsempfindlich“ bewertet werden. Wie im Umweltbericht dargelegt und festgestellt, hat das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und durch Versiegelung und Verdichtung ebenfalls auf das Schutzgut (Grund-)Wasser.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis: Um die natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich zu erhalten, ist im Rahmen der weiteren Planungen ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen und der UBB MK vorzulegen. Aufbauend auf dem Bodenschutzkonzept wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. DIN 19639 2019 durchzuführen sein. Die bodenkundliche Baubegleitung soll in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Rechtsgrundlage bildet § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F. Bei Maßnahmen die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die Bodenkundliche Baubegleitung demnach von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde verlangt werden. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person, hat die erforderliche Sach- und Fachkunde nachzuweisen und ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der geplanten Baumaßnahme zu nennen. Aus altlastentechnischer Sicht bestehen hier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes gem. DIN 19639 erfolgt im Rahmen der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Ausführungsplanung. In den Bebauungsplan-Entwurf wurde ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit den schutzwürdigen Böden während der Bauphase aufgenommen und auf das aufzustellende Bodenschutzkonzept sowie die ggf. erforderliche bodenkundliche Baubegleitung verwiesen.

	Untere Naturschutzbehörde Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ der Gemeinde Herscheid gibt es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich der Eingriffsregelung ist Folgendes anzumerken: Zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sollen die beiden nachfolgend genannten Maßnahmen festgesetzt werden: • eine gesonderte dargestellte Fläche für den dauerhaften Erhalt vorhandener Gehölze und Vegetationsstrukturen im Süden des Geltungsbereichs und (M12) • die Herstellung ökologisch wertvoller Gartenflächen durch Festsetzung des Biotoptyps 4.4 der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen, März 2008), gemäß dem die privaten Gartenflächen mit einem (Flächen-) Anteil von mehr als 50 % mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen und diese Pflanzungen dauerhaft zu erhalten wären (M13) Gleichwohl ein hoher Anteil an Bepflanzung mit heimischen Gehölzen in einem Wohnbaugebiet ausdrücklich zu begrüßen ist, sind im Kontext einer Bebauungsplanfestsetzung erfahrungsgemäß sowohl die Umsetzung als auch der dauerhafte Erhalt dieser Maßnahmen kaum zu kontrollieren und somit zu bewerkstelligen. Da davon ausgegangen werden muss, dass diese beiden geplanten Maßnahmen nicht ausreichend gesichert werden können, wäre dies bei der Eingriffsausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen: • für die WA-Fläche: Zier- und Nutzgarten kann max. der Biotoptyp 4.3 (2 Wertpunkte) angesetzt werden und • für die dauerhafte Wertigkeit der dreieckigen Maßnahmenfläche im Süden des Geltungsbereiches kann ebenfalls nur ein Wert von 2 Wertpunkten einbezogen werden. Die Bilanzierung wäre dahingehend anzupassen und der Wertverlust entsprechend zu kompensieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB wurden im Bebauungsplan-Entwurf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgendermaßen geändert: Festgesetzt wurde im Bebauungsplan-Entwurf nunmehr eine externe Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Die Herstellung ökologisch wertvoller Gärten wurde nicht mehr in die Bilanzierung eingestellt. Die Ausgleichsmaßnahme M12 bleibt erhalten und wurde um die Festsetzung einer privaten Grünfläche ergänzt. Die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen auf der Maßnahmenfläche M12 wurde sichergestellt über eine Einzäunung der Fläche, die ebenfalls textlich festgesetzt wurde. Die Eingriffsbilanzierung wurde überarbeitet. Die Bilanz gilt mit einem Überschuss von 84 Biotopwertpunkten als ausgeglichen.
--	--	--

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Hinsichtlich der Gestaltung der nicht überbaren Flächen ergeht folgender Hinweis: Erfahrungsgemäß nimmt der Trend private Grünflächen als Steingärten anzulegen zu. Der damit einhergehende Verlust einer Bepflanzung - auch als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel - stellt eine Gefährdung der Artenvielfalt im besiedelten Raum dar. Seit der Aktualisierung der Landesbauordnung in NRW in 2024 erfolgte zwar eine begriffliche Klarstellung zu Gestaltung von nicht überbauten Flächen. Es sollte überlegt werden, die Regelungen zur Gestaltung von Gartenflächen im Bebauungsplan zu konkretisieren. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird angeregt, folgende textliche Festsetzung bezüglich der Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung oder Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Flächen sind soweit diese nicht bebaut werden ebenfalls gärtnerisch anzulegen.“ Zumindest aber sollte auf die gesetzliche Regelung bezüglich der Anlage von Schottergärten im Bebauungsplan hingewiesen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorschlag zur textlichen Festsetzung bezüglich der Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen wurde in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden um den Sachverhalt ergänzt.
17	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
18	Ruhrverband – Regionalbereich Süd	Zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht zum derzeitigen Planungsstand keine Einwände. In dem betreffenden Gebiet sind unsererseits keine Maßnahmen geplant. Bauwerke des Ruhrverbands sind nicht betroffen. Aus unserer Sicht sind jedoch die in der Begründung enthaltenen Angaben zur Ableitung und Entsorgung des zukünftig anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers detaillierter zu beschreiben. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass die Abwasserentsorgung über das vorhandene Infrastrukturnetz gesichert ist. Diese Aussage wurde von uns nicht überprüft. Das anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die genannten Sachverhalte geprüft und inhaltliche Lösungen erarbeitet. Entsprechende Regelungen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt.
19	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Das B-Plan Gebiet ist entwässerungstechnisch vollständig erschlossen. Es grenzt an das bestehende Mischwasserkanalnetz der Breslauer Straße, sowie der Straßen Beuthener Weg, Görlitzer Weg und Müggenbrucher Weg. An diesen Stellen ist ein Anschluss des Schmutzwassers möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Ableitung des Oberflächenwassers: Aufgrund der zunehmenden Starkregen im Zuge des Klimawandels, sowie des stark ausgelasteten Mischwasserkanalnetzes wird für die Einleitung in das Kanalnetzes eine Rückhaltung der Einleitungswassermenge für Neubebauungen im Gebiet auf $Q_{dr, RW} = 2,5 \text{ l/(s} \times 1000 \text{ m}^2 \text{ befestigte, kanalisierte Grundstücksfläche)}$ festgelegt. Dies kann über Dachbegrünungen sowie sonstige Rückhaltemaßnahmen (Speicherräume) erfolgen. Es wäre sinnvoll zu prüfen, inwieweit eine Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer „Holzmecker Siepen“ möglich ist. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem Märkischen Kreis.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erarbeitet, welches dezidierte Aussagen zur Bewirtschaftung des Regenwassers im Plangebiet und eine gedrosselte Einleitung des Regenwassers in den Holzmecker Siepen beinhaltet. Die zur Sicherstellung einer entsprechenden Umsetzung erforderlichen Festsetzungen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.
20	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer	Anregungen zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Werdohl	Für Ihr Vorhaben zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ gibt es von meiner Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd	Dieser Sachverhalt gehört nicht in unseren Aufgabenbereich. Außerdem liegt Herscheid außerhalb unseres Verkehrsverbundes. Herscheid gehört zum Märkischen Kreis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Westnetz GmbH – Stellungnahme 2	Im Gebiet der Gemeinde Herscheid betreibt die Westnetz als Eigentümerin: • Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steu-erleitungen • Strom-Hochspannungsanlagen • Gas-Verteilnetzanlagen • Strom-Verteilnetzanlagen: ○ Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		In dem Plangebiet befinden sich entlang und teilweise innerhalb der Bebauungsgrenzen Glasfaser-Verteilnetzanlagen unseres Unternehmens (siehe Anhang). Sollten diese für die Baumaßnahme hinderlich sein, werden wir diese an die neuen Verhältnisse anpassen. Anlage: Glasfaser-Bestandsplan	Die vorhandenen Glasfaser-Leitungen wurden hinweislich in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.
		Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird dem Eigentümer der Flächen innerhalb des Plangebiets zur Beachtung im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung weitergeleitet.

31.03.2026, StadtQuadrat GmbH